

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 20 | 20.05.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 111/2016](#)

Siebte Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

VwGH 11.03.2016, [Ro 2015/06/0014](#)

Sbg BaupolizeiG; Erteilung einer Baubewilligung für einen Zu-, Auf- und Umbau des Wohnhauses; aufgrund der Tatsache, dass der Antrag auf Bauplatzzerklärung von 1991 nicht sämtliche Unterschriften der Eigentümer enthielt, wurde weder die ursprüngliche Bauplatzzerklärung aus 1991 noch deren Änderungen rechtskräftig; fallbezogen kann die Rechtskraft der Baubewilligungen keinesfalls dazu führen, dass dadurch eine **fehlende Antragsvoraussetzung** bzw die **Rechtskraft der Bauplatzzerklärung 1991** ersetzt wird

VwGH 11.03.2016, [Ro 2016/06/0002](#)

BundesstraßenG; Antrag auf Genehmigung für die **Durchführung von Vorarbeiten gem § 16 BundesstraßenG** auf einem bestimmten Grundstück; das Nutzungsrecht des Pächters ist Gegenstand der mit den gem § 16 BStG 1971 zu genehmigenden Vorarbeiten verbundenen Eingriffe; in einem solchen Fall hat der **dinglich und obligatorisch Berechtigte, insbesondere der Pächter, Parteistellung**

VwGH 21.04.2016, [Ra 2016/11/0046](#)

FührerscheinG; **VwGVG**; unrechtmäßige Aufhebung eines Bescheids, mit dem der mb Partei die **Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen** wurde, durch das VwG und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde; ggst stand der maßgebliche Sachverhalt für die Entscheidung über die Beschwerde fest, ohne dass es weiterer Ermittlungen bedurft hätte, zumal entgegen der Auffassung des VwG die Durchführung einer Beobachtungsfahrt nicht erforderlich war, weshalb eine Entscheidung in der Sache vorzunehmen gewesen wäre

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Wien 11.04.2016, [VGW-101/050/2255/2016](#)

StarkstromwegeG; der BMWFW wird bei der Erlassung von **starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen** in Angelegenheit der Vollziehung des Bundes und vor allem als oberstes Bundesorgan mit Behördenfunktion, als Bundesbehörde tätig; die **Zuständigkeit über Beschwerden** gegen Entscheidungen des BMWFW im Rahmen der Angelegenheiten der Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen nach dem StarkstromwegeG **zu entscheiden**, liegt beim BVwG

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

17.05.2016, Beschwerde Nr. [42461/13 ua](#), *Karácsony ua / Ungarn*

Verletzung von Art 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung); Bf sind Angehörige zweier ungarischer **Oppositionsparteien**; Verhängung von **Geldstrafen** aufgrund ihres **Verhaltens im Parlament**, da sie im Zuge von Diskussionen über Gesetzesentwürfe als Protestmaßnahme ua Plakate aufgehängt hatten; **ungerechtfertigter Eingriff** in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, da zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafen keine hinreichenden Rechtsmittel dagegen zur Verfügung standen

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Sarah Heiml; Mag. Matthäus Schmied;

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.